

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/651
KR.Nr. A 0230/2022 (FD)

Auftrag Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

2. Begründung (Vorstosstext)

Mit der Einführung der STAF wurden per 1. Januar 2020 die Minimalfaktoren für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung aufgehoben. Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung bezahlen nunmehr auf jeden Fall eine minimale Kapitalsteuer.

Vereine mit ideeller Zwecksetzung werden weiterhin im gleichen Rahmen, wie es vor der STAF üblich war, besteuert. Laut der Definition von der Regierung «vertritt und fördert ein Verein mit ideeller Zwecksetzung ideelle Werte wie die Pflege von Gemeinschaft, soziale, politische, kulturelle oder sportliche Anliegen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist auch nicht gemeinnützig. Als solche Vereine gelten beispielsweise Musikgesellschaften, Gesangsvereine, Turn- oder Schützenvereine».

Die Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung sind jedoch allesamt steuerpflichtig. Sie müssen zwingend eine Steuererklärung abgeben, obwohl sie oft über wenig Kapital verfügen und auch nicht in erster Linie gewinnstreben (z.B. Viehzucht, Solothurner Bäuerinnen- und Landfrauenverband). Es ist hier angezeigt, eine Betragsabgrenzung vorzunehmen, um unnötigen Aufwand zu verhindern. Die Verhältnismässigkeit von Nutzen und Aufwand ohne einen Minimalfaktor bei Vereinen mit wirtschaftlichen Zweckverfolgung ist nicht gegeben, und das Steuergesetz ist entsprechend anzupassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Juristische Personen unterliegen je nach Tätigkeit unterschiedlichen steuerlichen Regelungen. So können sie vollständig von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen und ihr Gewinn und das Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Verfolgen sie hingegen ideelle Zwecke, wird ihr Gewinn bis 20'000 Franken und ihr Kapital bis 200'000 Franken nicht besteuert. Wenn eine juristische Person aber wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist sie normal steuerpflichtig. Bis Ende 2019 wurden jedoch Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen bis 5'000 Franken nicht besteuert, ebenso das Eigenkapital unter 200'000 Franken (sog. Minimalfaktoren).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung wurden die in den §§ 102 und 108 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11) geregelten Minimalfaktoren per 1. Januar 2020 aufgehoben. Begründet wurde diese Änderung mit dem Argument der rechtsformneutralen Besteuerung (vgl. RRB Nr. 2019/1086, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat S. 39).

Die Aufhebung der Minimalfaktoren hatte zur Folge, dass seit 1. Januar 2020 nunmehr auch Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen eine minimale Kapitalsteuer von 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu entrichten haben, sofern sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen (vgl. § 107 StG). Eine solche minimale Kapitalsteuer kannte das Kantonale Steuergesetz vorher nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Sie fällt selbst dann an, wenn die juristische Person keinen Gewinn erzielt hat.

Für die Registerführung und die Veranlagung einer juristischen Person entsteht selbst dann ein gewisser Aufwand, wenn bloss ein geringes Kapital vorhanden ist. Eine Minimalsteuer deckt diesen Verwaltungsaufwand zumindest bis zu einem gewissen Grad ab. Ferner bildet sie einen Anreiz, sogenannte «Registerleichen» nicht stehen zu lassen, sondern die juristische Person ordnungsgemäss zu liquidieren, wenn keine Tätigkeiten mehr ausgeübt werden (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 107 in RRB Nr. 2009/2471). Für juristische Personen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielen und auch kein nennenswertes Kapital aufweisen, kann eine Minimalsteuer aber zu einer übermässig hohen Steuerbelastung führen. Die Gesetzesänderung und Aufhebung der Minimalfaktoren per 1. Januar 2020 ist denn auch gerade bei Vereinen mit geringen finanziellen Mitteln überwiegend auf Unverständnis gestossen. Entsprechend fiel seitens des Kantonalen Steueramtes ein Mehraufwand an, um den Betroffenen die Änderung zu erklären oder die ergriffenen Rechtsmittel zu bearbeiten.

Auch wenn die Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 zu einer rechtsformneutralen Besteuerung geführt hat, kann die dadurch anfallende Minimalsteuer für juristische Personen mit geringen finanziellen Mitteln eine unerwartete Härte darstellen. Wenn insbesondere Vereine, die keinen öffentlichen, gemeinnützigen oder ideellen Zweck verfolgen, jährlich einen namhaften Teil ihres Kapitals verwenden müssen, um die anfallenden Minimalsteuern zu bezahlen, kann dies nicht im Sinne der Steuergesetzgebung sein. Für solche Vereine führte die Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 auch aus unserer Sicht nicht zu einem sachgerechten Ergebnis.

Dem Auftrag ist überdies zuzustimmen, dass Minimalfaktoren geeignet sind, um im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens unnötigen Aufwand einerseits bei den Steuerpflichtigen für das Ausfüllen der Steuererklärung sowie andererseits beim Steueramt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu vermeiden. Aus diesen Gründen gewähren auch die Mehrheit der Kantone den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einen Steuerfreibetrag.

Die finanziellen Auswirkungen sind gering: Gemäss einer Auswertung des Kantonalen Steueramtes wiesen in der Steuerperiode 2020 rund 250 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen einen Gewinn von weniger als 5'000 Franken sowie ein Kapital von weniger als 200'000 Franken auf. Bei Wiedereinführung der Minimalfaktoren wäre folglich mit Mindereinnahmen von weniger als 50'000 Franken jährlich (einfache Staatssteuer) zu rechnen.

Aus den genannten Gründen begrüssen wir die Erheblicherklärung des Auftrags.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat